



KUNDMACHUNG

Mistelbach
26. Februar 2026

Zahl Mag.G/Krat-2026
Bearbeiter STAD Mag. Reinhard Gabauer

Tel. 02572/2515-5333 Fax-Dw 2139
E-Mail reinhard.gabauer@mistelbach.at

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mistelbach erlässt gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 i.d.g.F., in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., für die Abhaltung von Märkten in der Stadtgemeinde Mistelbach folgende Verordnung:

MARKTORDNUNG **für die Stadtgemeinde MISTELBACH**

§ 1 Marktplätze

- a) **Wochenmarkt:** Der Wochenmarkt ist unterteilt auf folgende drei Märkte zu folgenden Wochentagen:
- o) Montag, der sogenannte „Montagsmarkt“ auf der Westseite des Hauptplatzes (Gehweg/Parkstreifen)
 - o) Freitag, der sogenannte „Freitagsmarkt“ in der Marktgasse (Ersatzort bei Sperre der Marktgasse ist der Bereich vor dem Mistelbacher Stadtsaal)
 - o) Samstag, der sogenannte „Samstagsmarkt“ oder „Grüne Markt“ unter dem Glasdach beim öffentlichen WC am Hauptplatz
- b) **Jahrmarkt:** Der Marktbereich umfasst den Hauptplatz beginnend am südlichen Ende bis auf Höhe der Dreifaltigkeitssäule, ausgenommen den Bereich der B40 und die unmittelbar östlich und westlich dieser Straße befindlichen Längsparkstreifen.



§ 2 Zeit und Dauer der Märkte

- a) Wochenmarkt: Der „Montagsmarkt“ findet jeden Montag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Ist dies ein Feiertag, so ist der „Montagsmarkt“ am darauffolgenden Werktag abzuhalten.

Der „Samstagsmarkt“ oder „Grüne Markt“ findet jeden Samstag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Ist dies ein Feiertag, so findet der „Samstagsmarkt“ oder „Grüne Markt“ nicht statt.

Der „Freitagsmarkt“ findet jeden Freitag in der Zeit zwischen 08.00 und 14.00 Uhr statt sowie einmal pro Monat (erster Freitag im Monat im Zeitraum von Mai bis September) in Form eines langen „Freitagsmarktes“ bis 18.00 Uhr.

- b) Jahrmarkt: Es werden jährlich 4 Jahrmärkte an folgenden Tagen abgehalten:
- o) Der 1. Jahrmarkt am Montag nach dem 1. Fastensonntag.
 - o) Der 2. Jahrmarkt am Montag vor Christi Himmelfahrt.
 - o) Der 3. Jahrmarkt am Michaelitag. Fällt der Michaelitag auf einen Sonntag, wird der Jahrmarkt am darauffolgenden Montag abgehalten.
 - o) Der 4. Jahrmarkt am Montag nach dem 3. Adventssonntag.

Alle vier Jahrmärkte finden in der Zeit von 05.00 bis 13.00 Uhr statt.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

- a) Wochenmarkt: Montagsmarkt:
Lebensmittel und rohe Naturprodukte von Obst, Gemüse und Feldfrüchten, Geflügel aller Art, Obst- und Gemüsepflanzen, Schnittblumen und Blumenpflanzen.

Freitagsmarkt:
wie beim „Montagsmarkt“, jedoch ergänzt um Backwaren, Kunsthandwerk, Wein, diverse Gastronomiestände, Wollwaren, Seifen, Messer, Cremes sowie im Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Erzeugnisse.

„Samstagsmarkt“ oder „Grüner Markt“:
Landwirtschaftliche Produkte aus der Region.

- b) Jahrmarkt: Nahrungs- und Genussmittel, Christbäume, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder, Medien oder Druckwerke.



- c) Allgemeines:
- (1) Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist im Rahmen der jeweils vorhandenen Gewerbeberechtigung möglich.
 - (2) Die Verwendung von elektronischen Verstärkern (Lautsprecher, Verstärker, Abspielgeräte, TV-Video usw.) zur Anbietung von Marktwaren ist verboten.

§ 4 Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele und Schaukeln werden auf dem Markt nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad und Ungrad u. dgl.) verboten.

§ 5 Marktbezieher und Marktbesucher

- (1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Abs. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht die gesetzlichen Bestimmungen der GewO entgegenstehen.
- (2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht ordnungsgemäß zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.
- (3) Gewerbetreibende, die auf den Märkten Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei die Verständigung über die Eintragung im GISA stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 6 Standplätze

Die Standplätze werden ausschließlich von der Marktbehörde den Marktbeziehern zugewiesen. Die Verkaufstätigkeit darf ausschließlich von den zugewiesenen Standplätzen aus durchgeführt werden. Prinzipiell sind Verkaufstische und -pulte, Zelte sowie speziell dafür umgebaute Verkaufsautos bzw. Foodtrucks mit ausklappbarer Verkaufstheke für den Markt zugelassen. Nach dem Ausladen müssen nichtbenötigte KFZ auf Parkplätzen außerhalb der Hauptplatz-Zone parken.

§ 7 Platz

- (1) Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - 1. Eingelöste Plätze sind dem gem. § 8 Berechtigten zuzuweisen.
 - 2. Nicht eingelöste Plätze sind unter Bedachtnahme darauf, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird, den Parteien nach Billigkeit zuzuweisen.



- (2) Überdies sind die Verkaufsstände derart zu situieren, dass von der Fahrbahnmitte aus jeweils nach links und rechts eine Breite von 1,75 Meter von Gegenständen jeglicher Art bis zu einer Höhe von 4,5 Meter freigehalten wird und daran anschließend jeweils ein Streifen mit einer Breite von 75 Zentimeter bis zu einer Höhe von 2,2 Meter über dem Fahrbahnniveau von Hindernissen freigehalten wird. Letztere Streifen sollen als Ausweichmöglichkeit für Fußgänger dienen, wenn ein Einsatzfahrzeug in den Marktbereich fahren muss.

Überdies sollen die Verkaufsstände derart situiert werden, dass nach maximal 20 Metern gemessen entlang der Straßenachse jeweils ein Durchgang mit einer Breite von mindestens 1,5 Meter unter einer Lichtenhöhe von mindestens 2,2 Meter als Fluchtweg für Fußgänger freigehalten wird.

Weiters wird festgelegt, dass Hauseingänge von Verkaufsständen freigehalten werden und Gehsteigflächen entlang der vorhandenen Straßenfluchtlinien in der vorhandenen Breite bis max. 1,75 Meter freigehalten werden.

- (3) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an Plätzen, welche von der Marktbehörde im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten und dgl. aufgestellt werden.
- (4) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit für einzelne Markttage oder dauerhaft kann durch die Stadtgemeinde Mistelbach bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktgebühr, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche sowie bei beharrlicher Missachtung der Weisungen der Marktbehörde untersagt werden.
- (5) Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bereits zugewiesenen Standplatz untersagen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderer Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

§ 8 Einlöse von Jahrmärkten

- (1) Personen, die zum regelmäßigen Bezug von Jahrmärkten befugt sind, können einen zugewiesenen Standplatz bei der Marktbehörde für sich oder für Dritte für die Dauer eines Jahres einlösen. Durch die Platzeinlöse erwirbt der Berechtigte einen Anspruch auf Zuweisung des eingelösten Platzes, falls er sich am Markttag des jeweiligen Marktes bis spätestens 06.00 Uhr beim Standplatz einfindet.
- (2) Die Einlöse erlischt:
1. wenn der Berechtigte an zwei aufeinanderfolgenden Jahrmärkten ohne vorheriger schriftlicher Mitteilung den Standplatz nicht persönlich oder durch Hilfskräfte bezieht.
 2. um 07.00 Uhr des jeweiligen Markttages.
 3. bei Untersagung der Ausübung der Markttätigkeit durch die Stadtgemeinde Mistelbach gemäß § 7 Abs. 4 und 5.



§ 9 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mistelbach; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 10 Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 9) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr.

§ 11 Warenbehandlung

- (1) Vor Beginn des Marktes (Verkaufes) sind alle Waren so auszulegen, dass sie für die Kontrollorgane und für die Käufer leicht zu überblicken sind.
- (2) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und den angegebenen Bezeichnungen entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
- (3) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Insekten zu schützen. Back- und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dgl.) zu schützen.

§ 12 Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 13 Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten.

§ 14 Marktgebühr

- (1) Von jedem Marktbezieher ist anlässlich jeden Marktes eine Marktgebühr als privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Marktgebühr wird gesondert beschlossen.



§ 15 Strafen

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung bilden Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. bestraft.

§ 16 Verweisung vom Markt

Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktauficht vom Markt verwiesen werden.

§ 17 Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Mistelbach in Kraft.

Gleichzeitig werden die Marktordnungen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mistelbach vom 13. Oktober 2025, 26. Jänner 2017 sowie alle vorangegangenen Marktordnungen aufgehoben.

Der Bürgermeister
i.V.

Michael Spämann, MA
Vizebürgermeister

Angeschlagen am: 26. Februar 2026

Abgenommen am: